



Hausordnung

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk begrüßt Dich/Sie in der Liegenschaft des
THW-Ortsverbandes Wolfenbüttel!

„Für Dich/Sie als

**THW-Helferin / THW-Helfer / THW-Junghelferin / THW-Junghelfer
oder als Besucher**

wird es eine Selbstverständlichkeit sein, diese Hausordnung als Regelung im menschlichen Miteinander in dieser Liegenschaft einzuhalten.

Das Zusammenleben von Menschen ist ohne eine Grundordnung sehr schwierig.

Diese Grundordnung gibt dem Zusammenleben im THW einen Rahmen, der u. a. aus Rücksichtnahme, Toleranz, Kameradschaft und Teamgeist besteht.

So können sich alle wohlfühlen.“

Allgemeines und Anwendungsbereich

Die Hausordnung ist eine innerdienstliche Weisung und regelt in dieser Liegenschaft das Zusammenleben aller THW-Angehörigen. Sie gilt für alle Personen, die sich im THW-Liegenschaftsbereich aufhalten.

Zu verschiedenen Themen dieser Hausordnung bestehen THW-Dienstvorschriften und -anweisungen. Sie gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Liegenschaftsgelände / Außenanlagen

Für die Sauberkeit und pflegliche Behandlung der gesamten OV-Liegenschaft ist jeder THW-Angehörige mitverantwortlich.

Verkehrsregelungen / Parken

Auf dem gesamten Liegenschaftsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit Dienstanweisungen keine zusätzlichen Regelungen enthalten.

Auf dem Liegenschaftsgelände gilt Schrittgeschwindigkeit.

Sämtliche Dienstkraftfahrzeuge sowie Anhänger sind so zu parken, dass sie die Zu- und Ausfahrt zur Liegenschaft und den Fahrzeughallen nicht behindern oder den Dienstablauf stören. Das Befahren der Liegenschaft mit Privat-KFZ ist für Be- und Entlade-Vorgänge gestattet, diese sind aber zügig durchzuführen. Private Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf dem Unterkunftsgelände geparkt werden. Es sind die Parkplätze außerhalb der Liegenschaft zu nutzen. Ausnahme: Bei längeren Einsätzen oder Lehrgängen dürfen Privat-KFZ auf dem Unterkunftsgelände geparkt werden. Weitere Ausnahmen in Bezug auf Privat-KFZ können beim Ortsbeauftragten beantragt werden.

Lärm

Damit ein gutes Verhältnis zur Nachbarschaft gepflegt werden kann, sind in der Regel die Ruhezeiten (13.00 Uhr -15.00 Uhr und 22.00 Uhr - 7.00 Uhr) einzuhalten.

Lärmintensive Maßnahmen wie Zurufe, Laufenlassen des Motors, das Fahren mit dem Gabelstapler, Lautsprecherdurchsagen, Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten usw. stören die Mittags- oder Nachtruhe unserer Nachbarn. Lässt sich ausbildungs- und einsatzbedingt Lärm nicht vermeiden, ist er auf ein Minimum zu beschränken. Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten im Bereich der Grundstücksgrenze zu den Nachbarn ist untersagt!

OV-Gebäude

- Sicherung der Gebäudeteile

Nach Beendigung des Dienstes und bei zwischenzeitlichem Verlassen der Unterkunft ist diese so abzusichern (Verschließen der Türen, Licht ausschalten, Schließen der Fenster), dass unbefugte Personen keinen Zutritt erhalten und Witterungseinflüsse keinen Schaden verursachen können. Beim Verlassen des OV-Gebäudes, der Kfz.-Halle oder anderer Gebäudeteile sind die Außentüren entsprechend zu verschließen. Die Schlüssel sind so unter Verschluss zu halten, dass eine missbräuchliche Nutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist. Die Weitergabe von Schlüssel ist nur auf dem Liegenschaftsgelände gestattet. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Sabotage- und Geheimschutzes ist zu achten.

- Heizung

Während der Heizperiode sind die Fenster geschlossen zu halten. Eine ausreichende Lüftung erfolgt durch bedarfsgerechtes, kurzzeitiges Öffnen der Fenster und/oder Türen (Stoßlüftung). Es ist darauf zu achten, dass der Frostschutz der Heizungsanlage gewährleistet ist. Nach dem Verlassen der Räume ist die Heizung entsprechend runter zu regulieren.

- Reinigung

Das Liegenschaftsgelände, die Gebäude und Hallen sind in einem sauberen und pfleglichen Zustand zu halten. Die Reinigung der Außenanlage der Liegenschaft obliegt allen THW-Angehörigen. Die Reinigung der Gebäude erfolgt monatlich durch eine Reinigungsfirma und bei Bedarf durch THW-Angehörige.

- Wertgegenstände

Dienstliche Wertgegenstände sind verschlossen aufzubewahren.

Auf dem gesamten Liegenschaftsgelände sind in der Regel keine privaten Wertgegenstände aufzubewahren. Insbesondere die Mitnahme von Mobilfunkgeräten im Dienst erfolgt auf eigene Gefahr. Eine dienstliche Nutzung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung möglich. Die BA THW übernimmt keine Haftung für private Wertgegenstände.

Sicherheits- und Gesundheitsschutz**- Rauchen**

Zur gegenseitigen Rücksichtnahme und eines kameradschaftlichen Miteinanders ist das Rauchen nur in der ausgewiesenen Raucherzone erlaubt. Ausnahmen (z.B. bei Veranstaltungen oder Feiern) bedürfen der Genehmigung des Ortsbeauftragten!

Das Rauchen in den Gebäuden sowie den Fahrzeughallen ist verboten!

- Brandschutz

Den Brandschutz regelt die Brandschutzordnung Teil A und B, die Bestandteil dieser Hausordnung ist.

Alle weiteren Rechtsnormen (z.B. Landesbauordnung sowie ortsbezogene kommunale Vorschriften) zum Brandschutz sind einzuhalten. Sie gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Kraftfahrzeughalle

Nach Beendigung des Dienstes und bei zwischenzeitlichem Verlassen der Kfz-Halle sind die Kraftfahrzeuge so zu sichern (z.B. Schließen/Verschließen der Türen, Kfz-Hallentore, Abziehen der Zündschlüssel), dass keine missbräuchliche Nutzung durch unbefugte Personen erfolgen kann. Die Kfz-Schlüssel und Papiere sind im Fahrtenbuchschrank unter Verschluss zu halten.

Lagerung von Material ist in den Fahrzeughallen verboten!

Zum Schutz der Helfer vor Gefahren der Dieselmotor-Emissionen (DME) sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Kfz-Motoren dürfen in den Kraftfahrzeughallen nur gestartet werden, wenn die Hallentore geöffnet sind.
- Fahrzeuge mit laufendem Motor müssen schnellstmöglich aus der Halle gefahren werden.
- Arbeiten in der Halle dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn die Halle ausreichend gelüftet ist.

Im übrigen verweise ich auf die Einhaltung der Rechtsnormen, Verfügungen und Dienstanweisungen in den jeweils gültigen Fassungen, insbesondere

- der Gerätedienstanweisung (GDA THW)
- der Dienstanweisung Kraftfahrwesen THW (DA Kraftfahrwesen THW) und
- Geschäftsordnung für den ehrenamtlichen Bereich der Bundesanstalt THW (GO/EA)

Für Dein/Ihr Verständnis und Deine/Ihre Mitarbeit danke ich Dir/Ihnen!

Der Ortsbeauftragte für Wolfenbüttel



- Marc Bühner -

Wolfenbüttel, 22. Februar 2015

Brandschutzordnung Teil B
für den
THW-Ortsverband
Wolfenbüttel

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|----|
| 1. Brandschutzordnung Teil A | 7 |
| 2. Brandverhütung | 8 |
| 3. Brand- und Rauchausbreitung | 8 |
| 4. Flucht- und Rettungswege | 8 |
| 5. Melde- und Löscheinrichtungen | 8 |
| 6. Verhalten im Brandfall | 9 |
| 7. Brand melden | 11 |
| 8. Alarmsignale und Anweisungen beachten | 11 |
| 9. In Sicherheit bringen | 11 |
| 10. Löschversuche unternehmen | 12 |
| 11. Besondere Verhaltensregeln | 12 |

1. Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Feuer und offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Feuermelder betätigen

Brand melden



Notruf: 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

2. Brandverhütung

Alle OV-Angehörige sowie Besucher sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang (Brandschutzordnung Teil A) vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer sind zu befolgen und durchzusetzen.

Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen. Beim Verlassen der Zelte ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind.

3. Brand- und Rauchausbreitung

4. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u.ä. sind unbedingt freizuhalten.

Fluchtwege und Verkehrswege müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.

Jeder Teilnehmer ist über die Lage und den Verlauf von Flucht und Rettungswegen zu unterrichten. Jeder hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende „**Flucht- und Rettungspläne**“, die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/ oder zugestellt werden.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege einzuprägen. Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle OV-Angehörige sind über die Standorte und Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über das Verhalten im Brandfall zu unterrichten. Die Unterweisung erfolgt durch

Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Jeder ist verpflichtet sich mit Lage und Funktion von Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, sofort zu melden.

6. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfall ist die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen.

Jeder Brand ist sofort zu melden, oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr über den **Telefon-Notruf: 112**.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Die Zufahrtswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem Ortskundigen einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Feuermelder betätigen
Notruf: 112

Wer meldet?
Was ist passiert?
Wieviele sind betroffen?
Wo ist etwas passiert?
Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

7. Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist sofort mittels, Telefon an die örtliche Feuerwehr zu melden unter genauer Angabe:

| | |
|------------------|---------------------|
| Wer | meldet? |
| Was | ist passiert? |
| Wie viele | sind betroffen? |
| Wo | ist etwas passiert? |
| Warten | auf Rückfragen! |

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

Anschließend ist gemäß Alarmplan (siehe Brandschutzordnung Teil C) zu verfahren.

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.

9. In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen.

Stark verqualmte Zelte sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Persönliche Sachen sind, wenn möglich bei der Zelträumung mitzunehmen. Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC's und Nebenräumen).

Der Dienstleitende organisiert vor Ort die Evakuierung der Unterkunft und vergewissern sich, dass keiner zurückbleibt.

Der festgelegte Sammelplatz ist aufzusuchen.

Sammelplatz: Rasenfläche bei den Fahnenmasten

Auf die Anwesenheit aller Teilnehmer und Besucher auf dem Sammelplatz ist zu achten. Auf dem Sammelplatz wird die Vollzähligkeit durch den Dienstleitenden festgestellt und dem Leiter der Sammelstelle gemeldet.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung von Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall von Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

10. Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und den Löschen eines Brandes.

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese spannungsfrei zu schalten.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

| Brandklasse | Kennzeichnende brennbare Stoffe | Geeignete Löschmittel |
|-------------|-----------------------------------|---|
| A | Holz, Papier, Kunststoffe | Wasser, ABC-Pulverlöschpulver, Schaumlöscher |
| B | Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin | Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher |
| C | alle brennbaren Gase | Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher |
| D | Metallbrände | Metallbrand-Pulverlöscher |

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

Feuer in Windrichtung angreifen!

Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!

Wandbrände von unten nach oben löschen!

Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!

Angemessene Anzahl von Löscher auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht Widerentzündung!

Feuerlöscher nach Gebrauch nicht wieder an den Halter hängen! Neu füllen lassen!

11. Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem Ortsbeauftragten zu melden.

Der Brandhergang ist kurz (mündlich) zu schildern. Was wurde bereits veranlasst, wurden bereits Feuerlöscheinrichtungen benutzt.